

Streyburg

Staatssekretariat für
Arbeit und Löhne

O r d n u n g

zum Ablauf des Transfers von Lohnanteilen mocambiquanischer
Werkstätiger

- Neufassung -

Der Lohntransfer erfolgt entsprechend der mit Wirkung vom 1. Januar 1986 geänderten Richtlinie vom 15. Juli 1980 zur Durchführung des Abkommens vom 24. Februar 1979 zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werkstätiger in sozialistischen Betrieben der DDR. Ziffer 2.9. o. g. Richtlinie legt dazu fest:

"Die mocambiquanischen Werkstätigen können bis zu 60 % des 350 M überschreitenden monatlichen Nettoarbeitslohnes ab sechstem Monat der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Mocambique transferieren.

Als Nettoarbeitslohn gilt der Lohn (einschließlich Lohnzuschläge und Ausgleichszahlungen) abzüglich der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge.

Als Nettoarbeitslohn gelten auch Krankengeld, Kindergeld, Urlaubsgeld, Schadenersatzbeträge für entgangenen Arbeitslohn gemäß § 267 ff AGB sowie Unfallrenten bis zur Höhe des bisherigen Durchschnittslohnes, die auf Grund von Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit an den mocambiquanischen Werkstätigen während seines Aufenthaltes in der DDR gezahlt werden.

Die Jahresendprämie und andere Prämien sowie Trennungsgeschädigung gehören nicht zum Nettoarbeitslohn im Sinne dieser Regelung und sind nicht transferierbar.

Einzelheiten zum Ablauf des Transfers sind in der "Ordnung über den Lohntransfer mocambiquanischer Werkstätiger (Anlage 4) enthalten."

Diese Ordnung erhält folgende Neufassung als Anlage 4 der vor-
genannten Richtlinie:

1. Auf der Grundlage einer zwischen den mocambiquanischen Werk-
tätigen und dem Betrieb abzuschließenden schriftlichen Ver-
einbarung (Anlage 4a und b) wird der Betrieb von den Werktä-
tigen beauftragt, die zu transferierenden Beträge monatlich
am Gehaltstag einzubehalten.
2. Die zum Transfer einbehaltenen Beträge sind vom Betrieb bis
zum 25. jedes Monats auf das Konto Lohntransfer Mocambique
Nr. 6836-27-71027 bei der Staatsbank der DDR zugunsten des
Staatssekretariats für Arbeit und Löhne unter Angabe des co-
dierten Zahlungsgrundes (konstant: 300, variabel: Nummer des
Betriebes vierstellig, Monat und Jahr vierstellig) zu über-
weisen.
3. Der Betrieb hat monatlich eine Lohntransferliste (sechsfach)
anzufertigen entsprechend dem Muster der Anlage 4c. Fünf Ex-
emplare der Liste sind dem Staatssekretariat für Arbeit und
Löhne (Fritz-Schmenkel-Straße 17/23, Berlin, 1157) bis zum
20. jedes Monats zu übermitteln. Ein Exemplar der Liste ver-
bleibt im Betrieb. Die Listen sind rechnergestützt - nur für
die Übergangszeit mit Schreibmaschine - anzufertigen und per
ZKD zu übersenden.

Hinweise zur Ausfertigung:

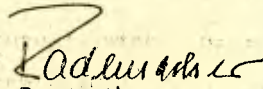
Betrieb:	Name des Betriebes vollständig ausschreiben
Bezirk:	Standort des Betriebes in der DDR
Nummer des Be- triebes:	wird vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne speziell für diesen Transfer verge- ben und über das übergeordnete Ministerium mitgeteilt
Transfermonat:	Monat der Überweisung an das Staatssekreta- riat für Arbeit und Löhne
Nummer:	Nummer desWerkstätigen wird von der Vertretung des Ministeriums für Arbeit der VR Mocambique in der DDR vorgegeben (erhält der Betrieb vom mocambiquanischen Gruppenleiter)

Name und Vorname des Werk tätigen:	Bei nicht vollständigem Ausschreiben ist die Kürzung mit dem mocambiqua- nischen Gruppenleiter abzustimmen.
Nettoarbeitsver- dienst:	entspricht der Definition der Ziffer 2.9. der o. g. Richtlinie
Transferbetrag in Mark:	Berechnung hat auf der Grundlage des eingetragenen Nettoarbeitsverdienstes zu erfolgen (Nettoarbeitsverdienst minus 350 Mark, davon 60 %); kann auf volle Mark abgerundet werden

4. Der Betrieb hat für jeden Werk tätigen einen schriftlichen Nach-
weis über die Lohntransferbeträge zu führen, der bei jeder Ein-
behaltung vom Werk tätigen gegenzuzeichnen ist (Muster siehe An-
lage 4d). In den Nachweis sind auch die vor dem Inkrafttreten
dieser Ordnung eingezahlten Transferbeträge aufzunehmen. Der
Nachweis ist dem Werk tätigen beim Ausscheiden aus dem Betrieb
auszuhändigen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1987 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Festlegungen der seit dem 1. Januar 1986
geltenden Lohntransferordnung aufgehoben.

Berlin, den 8. Mai 1987

✓ 
Beyreuther
Staatssekretär

(Muster)
Vereinbarung

Anlage 4a

Zwischen den unterzeichnenden mocambiquanischen Werkträgern
(nachfolgend Werkträger genannt)

und dem

VEB
(Bezeichnung des Betriebes)

wird auf der Grundlage von § 127 des Arbeitsgesetzbuches der
Deutschen Demokratischen Republik folgendes vereinbart:

In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Abkommens zwischen der Re-
gierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung
der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung
mocambiquanischer Werkträger in sozialistischen Betrieben der
DDR vom 24. Februar 1979 in der Fassung des Protokolls vom 18.10.
1985 bevollmächtigen nachstehende Werkträger den Betrieb, 60 %
ihres 350,- M überschreitenden monatlichen Nettoarbeitslohnes
einzubehalten und auf dem zwischenstaatlich vereinbarten Wege
auf die in der Volksrepublik Mocambique eröffneten Konten der
"Banco de Mocambique" zu ihren Gunsten zu überweisen.

Als Nettoarbeitslohn gelten der Lohn (einschließlich Lohnzuschläge
und Ausgleichzahlungen) abzüglich der Lohnsteuer und Sozialversi-
cherungsbeiträge.

Als Nettoarbeitslohn gelten auch Krankengeld, Kindergeld, Urlaubs-
vergütung, Schadenersatzbeträge für entgangenen Arbeitslohn gemäß
§ 267 ff AGB sowie Unfallrenten bis zur Höhe des bisherigen Durch-
schnittselohnes, die auf Grund von Arbeitsunfall bzw. Berufskrank-
heit an den mocambiquanischen Werkträgern während seines Aufent-
haltes in der DDR gezahlt werden.

Die Jahresendprämie und andere Prämien sowie Trennungsschädigung
gehören nicht zum Nettoarbeitslohn im Sinne dieser Regelung und sind
nicht transferierbar.

....., den
(Ort) (Datum)

Unterschriften der Werkträger

.....
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift des Betriebs-
leiters)